rkb-recht.de
Rechtsanwälte

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Deutsche Telekom AG
Civil Servant Services/Social Matters/Health & Safety
Graurheindorfer Straße 153

53117 Bonn

PETER KOCH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

JOSEPH M. SOBACI
Betreuungsrecht
Sozialrecht

DR. JENS GROTE
Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

JENS ABRAHAM
MAG.RER.PUBL.
Verwaltungsrecht
Sozialrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Hannover, den 18.10.2013
Aktenzeichen: Ko 204/2013
(Bitte stets angeben)

SAP-Pers.Nr.: 000000; T-Pers.Nr.: 00000000
EB000 XXXXXXX
Herr KKKKKKKKKKKKKKKKKKKK

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des Herrn KKKKKKKKKKKKKKKKKKKK (Vollmacht s. **Anlage 1**), legen wir gegen ihren Bescheid vom 27.9.2013 über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Widerspruch

ein. Diesen Widerspruch begründen wir wie folgt:

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt unseren Mandanten in seinen Rechten. Er ist nicht dienstunfähig. Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist (§ 44 Abs. 1 BBG). Der gesetzliche Tatbestand begrenzt den Kreis der möglichen Ursachen der Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten auf den körperlichen Zustand des Beamten sowie auf gesundheitliche Gründe. Diese Tatbestandsmerkmale überschneiden sich und sind daher nicht isoliert, sondern als Einheit zu prüfen. Sie erfassen Erkrankungen aller Art sowie Ausfälle von Körperfunktionen wie z. B. Erblindung oder den Verlust von Gliedmaßen. Zu den

Erkrankungen zählen auch solche psychischer Natur, also Geisteskrankheiten im engeren Sinn sowie Geistesschwäche und jede psychische Verfassung, die die geistige Leistungsfähigkeit des Beamten beeinträchtigt. Hierzu gehören nervliche und seelische Beeinträchtigungen und damit jede psychische Erkrankung oder Fehlveranlagung, Gemütsverstimmungen oder sonstige seelischen Zustände, in deren Folge der Beamte zumindest in besonderen Lagen außerstande ist, seine Dienstpflichten zu erkennen oder einsichtsgemäß zu handeln (vgl. VG Göttingen – 12.8.2013 – 1 A 274/12 zur insoweit gleich lautenden Bestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG; Nds. OVG - 24.09.2002 - 5 LB 19/02). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt:

I. Keine Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen

Bei unserem Mandanten liegt eine FFFFFFFFF vor. Diese wurde bereits 1999 diagnostiziert. Unser Mandant war trotz dieser Erkrankung bis einschließlich 31.05.2007 bei der TTTTTTTTTTTTTTTT GmbH UUUUUUUUUUU beschäftigt. Seine Leistungen waren trotz der schon damals unverändert bestehenden Erkrankungen einwandfrei.

Beweis: Zwischenzeugnis vom 24.10.2006 **Anlage 2**

Nach Beendigung dieser im Rahmen einer Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit wurde er im August 2007 der PPPPPPP in AAAAAAAA zugeordnet. 2009 wurde er auf Grund seiner eigenen Bewerbung im Zuge einer Personalmaßnahme zwischen dem BBB und der YYYYYYY, zum Bundesamt GGGGGGGGGG abgeordnet. Nach Abschluss der sechsmonatigen Probezeit bekam er ein Übernahmeangebot vom BBB. Das Bundesamt beabsichtigte ihn aufgrund seiner Bewährung, zum 1.11.2009 in den dortigen Personalführungsbereich versetzen zu lassen und ihn beim Bundesamt HHHHHHHHHHHHHHHHHHHHHHH in IIIIIIIIIIIIIII, einzusetzen. Auch hier ist deutlich erkennbar, dass unser Mandant trotz der gesundheitlichen Einschränkung Vollzeit dienstfähig ist und überzeugende Arbeit leisten kann.

Beweis: Schreiben des BBB vom 29. 9. 2008 **Anlage 3**
Übernahmeankündigung vom 12.10.2009 **Anlage 4**

Die Übernahme scheiterte lediglich aufgrund einer Verzögerung, die durch eine EEEEEEEEEprüfung des NNNN eintrat, die jedoch im Ergebnis keine Umstände ergab, die ein Sicherheitsrisiko hätten begründen können. Die Überprüfung war erst im Dezember 2010 abgeschlossen.

Beweis: Mitteilung des BBB vom 22.12.2010 **Anlage 5**

Die Verwendungen erfolgten trotz des schon damals bestehenden und auch bekannten Krankheitsbildes, ohne dass die Dienstleistungsfähigkeit unseres Mandanten eingeschränkt war. Die Erkrankung ist dadurch gekennzeichnet, dass unser Mandant in …… nicht im

Stande ist, …….. Diese …… treten unregelmäßig auf. Trotz dieser …… kann er ungeachtet der gesundheitlichen Beeinträchtigungen seinen Dienst leisten, es muss lediglich gewährleistet sein, dass ein ……. vermieden werden kann. Zur Erbringung fachlicher Leistungen ist er trotzdem voll imstande. Auch das …….. ist ihm möglich.

In allen Verwendungen, auch bei der AAAAA, war es möglich, den Dienst an diesen Bedingungen auszurichten, ohne dass seine Leistung im geringsten darunter gelitten hätte. Eine Verschlechterung der Erkrankung seit 2007 ist bis heute nicht eingetreten. Nach dem Ergebnis der Ihnen vorliegenden medizinischen Untersuchungen ergibt sich, dass unser Mandant jederzeit vollzeitig arbeitsfähig ist, sofern die genannten Einschränkungen beachtet werden. In dem Ihnen vorliegenden amtsärztlichen Gutachten vom 21.6.2013 heißt es insoweit ausdrücklich: *„(……)“*

Eine Dienstunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmung lässt sich daraus nicht ableiten.

II. Anderweitige Verwendung

1.
In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist. Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn ein anderes Amt, auch einer anderen Laufbahn, übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung ist zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BBG). Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 06.03.2012 – 2 A 5.10) ist bei der Frage der anderweitigen Verwendung nach § 44 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BBG dem in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsatz *„Weiterverwendung vor Versorgung“* Rechnung zu tragen. Die Suche nach einem anderen Amt muss diesem Grundsatz in effektiver Weise zur Umsetzung verhelfen. Die Suche muss sich regelmäßig auf den gesamten Bereich des Dienstherrn erstrecken; im Einzelfall kann sich insbesondere unter Fürsorgeaspekten eine räumliche Begrenzung ergeben. Außerdem muss die Suche nach einer anderweitigen Verwendung sich auch auf Dienstposten erstrecken, die in absehbarer Zeit neu zu besetzen sind; der insoweit zu betrachtende Zeitraum ergibt sich aus der für den Erwerb einer anderen Laufbahnbefähigung erforderlichen Zeit. Die Suchpflicht darf sich nicht auf die Nachfrage beschränken, ob eine andere Behörde im Bereich des Dienstherrn bereit ist, den Beamten zu übernehmen. Vielmehr sind konkrete, ggf. auch dialogische Bemühungen erforderlich, den Beamten anderweitig zu verwenden. Ist bei einer anderen Behörde im Bereich des Dienstherrn ein amtsangemessener Dienstposten vakant, dann ist der Beamte auf diesem

rkb-recht.de
Rechtsanwälte

Dienstposten zu verwenden. Der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung darf nicht faktisch unter dem Vorbehalt stehen, dass die Behörde, bei der der vakante Dienstposten besteht, der Besetzung zustimmt. Zur Suchpflicht gehört auch eine Nachfrage bei einer anderen Behörde, wenn diese eine Abfrage unbeantwortet lässt. Schließlich ist dann, wenn die Suche nach einer anderweitigen Verwendung nach § 44 Abs. 2 BBG auch unter Beachtung der insoweit zu stellenden Anforderungen erfolglos geblieben ist, vor der Versetzung des Beamten in den Ruhestand zu prüfen, ob dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann (§ 44 Abs. 3 BBG) und ob er auch ohne Zustimmung in ein Amt dieser Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden kann (§ 44 Abs. 4 BBG).

(…… wird ausgeführt .....)

Mit freundlichen Grüßen

Peter Koch
Rechtsanwalt